

BENUTZUNGSORDNUNG für die Erddeponie „Mockelesgrund“

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zimmern ob Rottweil hat unter Bezugnahme auf die Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Zimmern ob Rottweil vom 25.04.2018 i. g. F., nachstehende Benutzungsordnung für die Erddeponie „Mockelesgrund“, Gemarkung Zimmern erlassen:

1. Die Erddeponie wird von der Gemeinde Zimmern ob Rottweil betrieben.
2. Die Gemeinde bedient sich zur Unterhaltung und dem Betrieb der Deponie Dritter.
3. Mit der Annahme und Dokumentation der Anlieferungen sind die Eheleute Karin und Wolfgang Mager, Teufenwiesen 14, 78658 Zimmern ob Rottweil beauftragt (Deponieverantwortliche).
4. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil und deren Beauftragten sind berechtigt, Weisungen auf der Deponie zu erteilen.
5. Erdanlieferungen sind 2 Tage vor Anlieferung bei Frau Karin Mager (Deponiebeauftragte) unter 0151-20506166 anzumelden. Die Anlieferungszeiten sind mit dieser abzustimmen. Es gibt keine generellen Öffnungszeiten. Bei Schlechtwetter kann die Deponie vom Betreiber oder dem Deponieverantwortlichen geschlossen werden.
6. Es darf nur Erdmaterial aus Bauvorhaben, die sich auf Gemarkungen der Gemeinde Zimmern ob Rottweil befinden, angeliefert und eingebaut werden. Bei Zweifeln kann die Annahme verweigert werden.
7. Erdmaterial darf nur auf die von der Gemeinde Zimmern ob Rottweil bzw. den vom Deponieverantwortlichen angebotenen Flächen abgekippt werden. Die Auffüllungen haben lagenweise gemäß den Genehmigungsunterlagen zu erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist nicht zulässig. Den Anweisungen der Gemeinde Zimmern ob Rottweil und deren Beauftragten sind Folge zu leisten.
8. Die Abrechnung mit den Benutzern der Deponie erfolgt durch die Gemeinde Zimmern ob Rottweil per Gebührenbescheid. Das Entgelt wird gemäß aktueller Erddeponiesatzung erhoben. Bei Anlieferung von Kleinmengen ist das Entgelt direkt beim Deponiebeauftragten zu entrichten. Die angelieferte Menge ist vom Anlieferer anzugeben. Wenn von einem Anlieferer wissentlich falsche Angaben über die Menge und Beschaffenheit des angelieferten Erdmaterials gemacht werden, behält sich die Gemeinde Zimmern ob Rottweil vor, gegen diesen ein Bußgeld zu verhängen und ein Deponieverbot auszusprechen.
9. Die Abrechnung der angelieferten Erdmengen erfolgt anhand der eingereichten Lieferscheine des Deponiebeauftragten. Kann die Masse nicht konkret angegeben werden, dienen als Abrechnungsgrundlage Pauschalwerte.

Vollbeladene LKW werden mit folgenden Mengen (m³ in loser Masse) angesetzt:

- 7,5-Tonner	2,5 m ³
- 7,5-Tonner mit Anhänger	6,0 m ³
- 18-Tonner (2-Achser)	6,0 m ³
- 18-Tonner mit Anhänger	14,5 m ³
- 3-Achser	8,5 m ³
- 4-Achser	13,0 m ³
- Sattel	17,0 m ³
- PKW-Anhänger („klein“)	1,0 m ³

Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 m³.

10. Die Zufahrt zur Deponie erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Zimmern / Villingendorf (Teufenwiesen). Die Fahrbahn der Straße sind vom Benutzer, falls erforderlich, mehrmals täglich von Verschmutzungen zu säubern.
11. Auf der Erddeponie darf nur unbelasteter Erdaushub (Abfallschlüssel-Nm. 170504, 170506 oder 200202 nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial) angefahren werden. Verunreinigungen, wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt, sind vorher auszusortieren. Alle sonstigen Stoffe dürfen nicht abgelagert werden. Die Benutzer der Deponie müssen die Anlieferungserklärung der Gemeinde für Bodenaushub ausfüllen und unterzeichnen. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil kann eine Beprobung des angelieferten Erdaushubes auf Schadstoffe zu Lasten des Abfallerzeugers verlangen.
12. Verboten ist insbesondere das Abladen von Müll, Unrat, Bauschutt und das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände
13. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Ablagerungen entstehen. Sollten Belastungen des Erdaushubes festgestellt werden so hat der Benutzer der Deponie diesen Erdaushub wieder von der Deponie zu entfernen.
14. Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
15. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Erddeponien in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil in der Fassung vom 30. März 1994“ außer Kraft.

Zimmern ob Rottweil, den 25.04.2018

Carmen Merz
Bürgermeisterin